

An das
Bayerische Staatsministerium für
Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
- Oberste Landesplanungsbehörde -
80525 München

Stellungnahme zum Entwurf des Bayerischen Landesplanungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 04.08.2011 haben Sie die Anhörung der Verbände zur Novellierung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes eingeleitet und auch unseren Berufsverband der praktizierenden Regional- und Landesplaner (LRV) um Stellungnahme gebeten. Hierfür bedanken wir uns recht herzlich und machen von dieser Möglichkeit gerne Gebrauch.

Aus Sicht unserer Mitglieder erscheinen folgende Punkte änderungs- bzw. ergänzungsbedürftig:

- **Die Beschränkung von LEP und Regionalplänen auf wenige, abschließend festgelegte Kerninhalte** (Art. 19 Abs. 2 Ziff. 4 und Art. 21 Abs. 2 Ziff. 3) steht im Widerspruch zu dem umfassenden Entwicklungs-, Ordnungs- und Sicherheitsauftrag, wie er in Art. 1 Abs. 1 Satz 1 BayLplG niedergelegt ist. Sie erscheint auch nicht sinnvoll, da sich Notwendigkeiten bei der räumlichen Steuerung durchaus kurzfristig ändern können (vgl. Kapitel Energie, das nun plötzlich wieder zu den Kerninhalten zählt). Die Regional- und Landesplanung muss auf gesellschaftliche Anforderungen, wie Ausbau des Breitbandnetzes, Bau von Energieleitungen, Dezentralisierung von Hochschuleinrichtungen, Klima- und demographischer Wandel, schnell und flexibel reagieren können. Mindest- oder Kerninhalte sind eine überflüssige Fessel, wenn man in der

räumlichen Planung auch weiterhin den Anspruch erheben will, zeitgemäße Antworten auf die aktuellen Herausforderungen geben zu wollen.

Außerdem gehen querschnittsorientierte Sichtweisen und vor allem Beurteilungsgrundlagen verloren, die bei der Bewertung von Planungen oder Projekten und insbesondere bei Abwägungsprozessen wichtig sind (z.B. im Rahmen von Raumordnungsverfahren).

Eine weitere Einschränkung der Handlungsoptionen der Regionalplanung erfolgt durch die Beschränkung der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten auf die im LEP bestimmten Belange (vgl. Art. 14 Abs. 2 Satz 3). Auch diese Beschränkung halten wir aus den genannten Gründen für nicht zielführend.

- Wenn schon auf die Festlegung von Kerninhalten nicht verzichtet wird, so ist nicht nachvollziehbar, weshalb hierzu nicht zumindest auch das Thema **Bildung** gezählt wird. Auf unserem Weg zur Wissensgesellschaft sind Bildungseinrichtungen ein zentraler Schlüssel für die Zukunftsfähigkeit unserer Regionen. Ein räumlicher Plan ohne Aussagen zu Bildungseinrichtungen ist vor dem Hintergrund des demographischen Wandels mit einem erheblichen qualitativen Mangel behaftet. Ähnliches gilt auch für die Bereiche **Soziales und Kultur**, die Leitindikatoren für die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse beinhalten und als „quartärer Sektor“ für die Attraktivität und Wirtschaftskraft unserer Regionen von zunehmender Bedeutung sind.

Dem in Art. 5 Abs. 2 des Gesetzentwurfs normierten Leitmaßstab einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die wirtschaftlichen, ökologischen und **sozialen Belange** des Raumes in Einklang bringt, kann ohne entsprechende Festlegungen nicht Rechnung getragen werden.

Es wäre in diesem Zusammenhang äußerst sinnvoll, wenn man in den entsprechenden Art. 19 Abs. 2 Satz 1 und Art. 21 Abs. 2 Satz 1 zumindest das Wort „ausschließlich“ durch das Wort „insbesondere“ ersetzen würde.

- Der **Verzicht auf die Festlegung von Entwicklungsachsen** sollte noch einmal überdacht werden. Grundsätzlich ist die Bündelung von Bandinfrastruktureinrichtungen sinnvoll, deren Ausbau – vgl. Energieleitungen, Breitbandnetze usw. – insbesondere im Ländlichen Raum auch bei weitem noch nicht abgeschlossen.
- Der Begriff der **erheblichen überörtlichen Raumbedeutsamkeit**, wie er jetzt wieder in Art. 24 Abs. 1 als Voraussetzung für die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens eingeführt wird, bereitet bereits früher Probleme bei der Auslegung. Sollte man hieran festhalten, wäre es notwendig, durch entsprechende Vollzugshinweise seitens der obersten Landesplanungsbehörde eine bayernweit möglichst einheitliche Anwendung sicher zu stellen.
- Es sollten gesetzlich die Möglichkeiten verbessert werden, auf das **Einbringen von Alternativen in Raumordnungsverfahren** dringen zu können. Derzeit gibt es kaum Möglichkeiten für die höheren Landesplanungsbehörden, die Einbringung von naheliegenden Varianten ins Raumordnungsverfahren durchzusetzen, wenn ein Investor dies nicht will. Da das frühzeitige Ausblenden von Planungsalternativen einen erheblichen Versagungsgrund in nachfolgenden Genehmigungsverfahren darstellen kann,

sollten hier die Möglichkeiten der verfahrensführenden Stelle im Raumordnungsverfahren gestärkt werden.

- Ebenso sollten bei der **Prüfung von Alternativen im Raumordnungsverfahren** ein direkter Vergleich zwischen den Varianten und eine ausdrückliche Präferenz für die raumordnerische beste Variante möglich sein. Dies erhöht die Planungstransparenz und letztlich auch den Wert einer Landesplanerischen Beurteilung. In Art. 25 Abs. 6 oder 7 (neu) sollte deshalb folgende Formulierung eingeführt werden:

Die raumordnerische Beurteilung schließt die Prüfung der Standort- und Trassenalternativen ein, die der Träger des Vorhabens im Einvernehmen mit der höheren Landesplanungsbehörde in das Raumordnungsverfahren eingeführt hat. Sie soll die raumordnerisch günstigste Lösung aufzeigen.

- Die nach Art. 25 Abs. 6 Satz 1 weiterhin vorgesehene **Frist von drei Monaten für den Abschluss eines Raumordnungsverfahrens**, die aus wichtigem Grund auf maximal sechs Monate verlängert werden kann, ist wenig realistisch und kann bei allen größeren Verfahren von keiner Regierung eingehalten werden. Bei Einbeziehung der Öffentlichkeit nach Art. 25 Abs. 5 dauert es unter Zugrundelegung der dort genannten Fristen bereits etwa 2 ½ Monate, bis überhaupt über die erforderlichen Stellungnahmen vorliegen.

Wir halten eine Streichung von Art. 25 Abs. 6 Satz 1, zumindest aber deutlich höhere Fristen und den Wegfall des Wortes „höchstens“, für dringend geboten.

- Im Gesetzentwurf sollte unter Art. 2 Ziff. 7 klar gestellt werden, dass man unter **Raumordnungsplänen** das Landesentwicklungsprogramm und die Regionalpläne versteht.

Nur wenn dies eindeutig definiert ist, enthält der Gesetzentwurf auch eine zwingende Verpflichtung zur Aufstellung und Fortschreibung von Regionalplänen (vg. Art. 1 Abs. 2 Ziff. 1). In diesem Zusammenhang sollte auch geregelt werden, was geschieht, wenn ein Regionaler Planungsverband seiner gesetzlichen Verpflichtung, einen Regionalplan aufzustellen, fortzuschreiben oder einzelne Teilkapitel zu bearbeiten, nicht nachkommt. Hier käme beispielsweise eine Ersatzvornahme durch die Landesplanungsbehörden in Betracht.

- Jeder Planungsverband ist auf einen festen und verlässlichen Ansprechpartner bei der höheren Landesplanungsbehörde angewiesen. Dort muss daher eine Person als **Regionsbeauftragte/r** bestellt sein, dessen Funktion bereits in der bis zum Jahr 2004 geltenden Gesetzesfassung des BayLplG enthalten war.

Die Rechtsposition sowie die wesentlichen Aufgaben des/der Regionsbeauftragten sollten im Gesetz wieder fixiert sein. Dies wäre auch im Hinblick auf den Umstand, dass nach derzeitiger Rechtslage die höhere Landesplanungsbehörde sowohl den Regionalplanentwurf fertigt als auch selbigen für verbindlich erklären muss, vorteilhaft.

- Das Verbot der „**Doppelsicherung**“ (Art. 19 Abs 2 Nr. 4, Art. 21 Abs. 2 Nr. 3) sollte entfallen. Ein solches Verbot ist nicht nur im Hinblick auf den übergeordneten Auftrag der Raumordnung – die ja gerade die vielfältigen Fachplanungen zusammenfassen

und aufeinander abstimmen soll – problematisch, sondern auch wenig praxisgerecht. So lässt sich etwa ein schlüssiges Gesamtkonzept für die Festlegung landschaftlicher Vorbehaltsgebiete oder Vorranggebiete für Trinkwasser nur in Kombination mit Schutzgebieten nach dem Naturschutz- und Wasserrecht entwickeln. Jede Änderung eines Schutzgebietes ließe dagegen Lücken in dem Gesamtkonzept entstehen, so dass – bei konsequenter Anwendung des „Doppelsicherungsverbotes“ – jedes Mal auch der Regionalplan fortgeschrieben werden müsste.

- Der beschriebene **Alternativvorschlag zur Organisation der Regionalplanung** (kommunale Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis) wurde im Vorfeld bereits intensiv von verschiedenen Gruppen diskutiert und von den meisten Planungsverbänden und Organisationen abgelehnt. Regionalplanung sollte aus unserer Sicht weiterhin als staatliche Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis erhalten bleiben. Ein Neuzuschnitt der Regionen dürfte sich zwar als äußerst schwierig erweisen, wäre aber auch unter Zugrundelegung des bisherigen Systems nicht unmöglich. Im Endeffekt wäre der Alternativvorschlag mit deutlich höheren Kosten (z.B. eigenes Personal in eigenen Geschäftsstellen notwendig) und verstärktem Verwaltungsaufwand verbunden. Aus unserer Sicht sollte der Alternativvorschlag deshalb nicht weiter verfolgt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Udo Fritzsche

Vorsitzender